

Vereinsstatuten

Kolping Friedenswanderung Förderverein, 6004 Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kolping Friedenswanderung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60FF. ZGB mit Sitz am St.Karliquai 12 in 6004 Luzern

2. Zweck

Der Verein fördert die alljährlichen Friedenswanderungen in dem er die minderbemittelten Kolpingmitglieder in Europa finanziell unterstützen kann, sofern er mögliche Geldmittel zur Verfügung hat.

3. Mittel

Die Geldmittel des Vereins stammen ausschliesslich von Spenden. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

4. Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden welche einer Kolpingfamilie angehört. Das Interesse am Vereinszweck ist zwingend.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die GV (Ende des Vereinsjahres) mit Austrittsgesuch möglich. Das Austrittsgesuch hat schriftlich 4 Wochen Wochen vor der GV an den Präsidenten des Vereins zu erfolgen.

Bei Zuwiderhandeln eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit, ohne weitere Begründung, ein Ausschluss erfolgen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Ein Rekurs kann höchstens an die GV weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich zu erfolgen.

Sie soll bis zur folgenden Friedenswanderung stattgefunden haben.

Der Präsident hat die Mitglieder bis 2 Wochen zum Voraus schriftlich einzuladen, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse
- f) Die Rechnungsjahreskontrolle erfolgt über die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Der Kassier hat somit alle Vorkommnisse offen zu legen.

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, mindestes aber 2 Personen, nämlich dem Leiter (Präsident), Kassier und Schreiber (Aktuar)

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Kontrolle und Schiedsgericht

Bei allfälligen Streitigkeiten soll der Schweizerische Kolpingsverband, Luzern diese Aufgabe übernehmen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dem Aenderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittsmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innert einem Monat eine zweite Versammlung abzuhalten.

An der Versammlung kann dann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den schweizerischen Kolpingsverband, Luzern.

15. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2017 und treten mit dem heutigen Generalversammlungsbeschluss in Kraft.

Der Präsident:

Der Kassier:

Der Aktuar:

Heymann Erwin

Anna Elisbeth

Hans Herger

Schelbert

Mittwoch 25. März 2026